



Parkierungs- reglement

24. Oktober 2017

(Entwurf)

SRV 81.3

G E M E I N D E H E R I S A U



Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes¹⁾ vom 19.12.1958, Art. 12 Abs. 2 sowie Art. 16 des Strassengesetzes²⁾ vom 19.01.2010 sowie Art. 22 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung vom 24.09.2000³⁾ erlässt:

Parkierungsreglement⁴⁾⁵⁾

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

Art. 2 Grundsatz

¹ Das Parkieren ist im Rahmen des Gemeingebrauchs grundsätzlich gebührenfrei.

² Für das Parkieren über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere das Dauerparkieren, sowie zur Lenkung und Kontrolle der Parkplatzbelegung können Gebühren erhoben werden.

II. Parkieren

Art. 3 Parkierungsbeschränkungen

¹ Das Parkieren kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) örtlich und zeitlich beschränkt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die örtlichen und zeitlichen Parkierungsbeschränkungen mittels Parkzonenplan. Im Parkzonenplan werden die Parkzonen, die Blaue Zone und die Weisse Zone festgelegt.

¹⁾ SR 741.01

²⁾ bGS 731.11

³⁾ SRV 11

⁴⁾ Referendumsablauf: XX. XX 201X

⁵⁾ vom Regierungsrat genehmigt: XX. XX 201X



Art. 4 Parkzonen

Die Parkzeit in den Parkzonen beträgt maximal:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) Parkzone I | 2 Stunden |
| b) Parkzone II | 4 Stunden |
| c) Parkzone III | variabel |
| d) Langzeitparkzone IVa und IVb | 12 Stunden |

Art. 5 Blaue Zone

¹ In der Blauen Zone ist das Parkieren während der mittels Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet.

² Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.

Art. 6 Weisse Zone

¹ In der Weissen Zone ist das Parkieren während der auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkten Dauer gestattet.

² In der Weissen Zone gilt die Parkscheibenpflicht.

³ Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf der Zusatztafel angegeben.

Art. 7 Ausnahmen für Gehbehinderte sowie für Spitexdienste und Ärzte

¹ Gehbehinderte mit einer Parkkarte eines Strassenverkehrsamtes sind berechtigt, ausserhalb des eigenen Wohnsektors das Fahrzeug zusammen mit der Parkscheibe maximal 6 Stunden über die erlaubte Zeit hinaus abzustellen. Weiter berechtigt die Parkkarte zum Parkieren auf gekennzeichneten Parkfeldern für gehbehinderte Personen.

² Für ortsansässige Spitexdienste und für Ärzte im ambulanten Notfalleinsatz wird eine Bewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren erteilt.

Art. 8 Bewirtschaftungssysteme

¹ Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketsystemen oder dergleichen bewirtschaftet werden.

² Es können Park-and-Ride-Anlagen bezeichnet werden.

Art. 9 Kontrolle und Bewirtschaftung privater Parkieranlagen

Durch Vertrag mit dem Grundeigentümer können auch private Parkieranlagen in die Kontrolle und Bewirtschaftung einbezogen werden.

III. Dauerparkieren

Art. 10 Grundsatz

¹ Das dauernde Parkieren tagsüber oder nachts bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.



- 2 Eine Bewilligung wird erteilt an Anwohnende, Handwerker, Langzeitparkierende und Nachtparkierende.
- 3 Eine Bewilligung wird nicht erteilt für das dauernde Parkieren von schweren Motorwagen, Wohnmobilen und dergleichen sowie Anhängern.
- 4 Gebührenpflichtig sind die Fahrzeughaltenden oder gegebenenfalls die Fahrzeugführenden, die das Fahrzeug wie Haltende nutzen.

Art. 11 Anwohnende

- 1 Als Anwohnende gelten Fahrzeughaltende, die tagsüber oder nachts dauernd parkieren und ihren Wohnsitz in Herisau haben.
- 2 Es können Monats- oder Jahresbewilligungen erteilt werden. Die Bewilligung wird nur für die Langzeitparkzonen IVa und IVb sowie die Blaue Zone erteilt. Sie ist nur in der zugewiesenen Parkierungszone gültig.

Art. 12 Handwerker

- 1 Als Handwerker gelten Fahrzeughaltende, die ihr Fahrzeug (fahrende Werkstatt) für die Dauer von Kundenaufträgen in der Nähe des Einsatzortes parkieren.
- 2 Es können Tages-, Wochen- oder Monatsbewilligungen erteilt werden. An ortsansässige Betriebe können auch Jahresbewilligungen erteilt werden.
- 3 Im Umkreis des Geschäftssitzes und/oder der Wohnadresse sowie ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten ist die Bewilligung nicht gültig.

Art. 13 Langzeitparkierende

- 1 Als Langzeitparkierende gelten Fahrzeughaltende, die tagsüber dauernd parkieren.
- 2 Es können Tages-, Monats- oder Jahresbewilligungen erteilt werden. Die Bewilligung wird nur für die Langzeitparkzonen IVa und IVb erteilt. Sie ist nur in der zugewiesenen Parkierungszone gültig.

Art. 14 Nachtparkierende

- 1 Das dauernde Parkieren von Fahrzeugen nachts auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig, wenn das Fahrzeug an drei aufeinanderfolgenden Kontrollmonaten registriert wurde.
- 2 Es können Halbjahresbewilligungen erteilt werden.

Art. 15 Umfang der Berechtigung

- 1 In den einzelnen Parkierungszonen wird nur eine beschränkte Anzahl Bewilligungen, abgestimmt auf die Zahl der vorhandenen Parkplätze, erteilt. Ein Grossteil der Parkplätze hat weiterhin zur freien Parkierung zur Verfügung zu stehen. Sind die Bewilligungen ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.
- 2 Die Bewilligung für das Dauerparkieren verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt deren Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.
- 3 Steht der Parkplatz aufgrund von Veranstaltungen (Märkte, Feste usw.), provisorischen Bushaltestellen sowie wegen baulichem oder betrieblichem Unterhalt nicht zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf einen Ersatzparkplatz.



Art. 16 Entzug der Berechtigung

Wurde die Bewilligung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entschädigungslos entzogen. Eine zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

IV. Gebühren

Art. 17 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Für gebührenpflichtige Parkplätze werden zu folgenden Zeiten Gebühren erhoben:

- a) Gebührenpflichtige Parkplätze in der Regel:
- | | |
|--------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 08.00 – 19.00 Uhr |
| Samstag | 08.00 – 17.00 Uhr |

b) Der Gemeinderat kann abweichende Zeiten festlegen.

Art. 18 Höhe der Gebühren

¹ Die Gebühren für die Parkzonen werden nach den jeweiligen Bedürfnissen festgelegt. Sie betragen maximal Fr. 2.-- pro Stunde.

² Für das Dauerparkieren betragen die Gebühren maximal:

- | | |
|--------------------------|--------------|
| a) Tagesbewilligung | Fr. 20.-- |
| b) Wochenbewilligung | Fr. 100.-- |
| c) Monatsbewilligung | Fr. 200.-- |
| d) Halbjahresbewilligung | Fr. 1'200.-- |
| e) Jahresbewilligung | Fr. 2'400.-- |

³ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

Art. 19 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschliesslich:

- a) der Erstellung von öffentlichen Parkplätzen, der Überwachung sowie dem Unterhalt von Parkplätzen und Kontrolleinrichtungen;
- b) der Schaffung von öffentlichen Abstellplätzen und Einrichtungen für Velos und Mofas;
- c) der Schaffung und dem Unterhalt von öffentlichen Anschlüssen an elektrische Ladestationen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug und Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.



² Das Amt für Volkswirtschaft ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen, die Kontrollen, das Ausstellen von Bussen sowie den Einzug der Gebühren und Bussen.

³ Das Ressort Tiefbau/Umweltschutz erlässt die Verkehrsbeschränkungen und führt das Einspracheverfahren durch. Es ist zuständig für die Bewilligungen zur Nutzung von öffentlichen Parkplätzen für Umzugsarbeiten oder Bauplatzinstallationen.

Art. 21 Rechtsschutz

¹ Gegen die Verfügungen der Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Die Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an das Departement Bau und Volkswirtschaft weitergezogen werden.

³ Die Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten.

Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Parkierungsreglement vom 2. Dezember 1992 wird aufgehoben.

² Die Parkierungsverordnung vom 23. März 1993 wird aufgehoben.

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum⁶⁾.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶⁾ Art. 11 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 (SRV 11)